



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

**Per E-Mail**

foodwatch e.V.  
Herrn Wolfschmidt  
Brunnenstr. 181  
10119 Berlin

5. Dezember 2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
VI-2-1.2125-40.30.01.06.01  
bei Antwort bitte angeben

verbraucherschutz-  
nrw@mulnv.nrw.de

**Analytik von Mineralölbestandteilen in Säuglingsanfangs- und Folgenahrung aufgrund der RASFF-Meldung 2019.3734 vom 25.10.2019**

Ihre an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) gerichtete E-Mail vom 27.11.2019

Sehr geehrter Herr Wolfschmidt,

bezugnehmend auf Ihre oben aufgeführte E-Mail teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das von Ihnen adressierte Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) hat Ihre Eilanfrage an mein Haus weitergeleitet.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) ist Stelle im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) und somit zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrags. Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 4 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2018 (GV. NRW. S. 629), sind die Kreisordnungsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und das MULNV zuständig für den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Integrierte Untersuchungsanstalten wie das CVUA-MEL unterstützen durch ihre Laboruntersuchungen die Vollzugsbehörden als sachverständige Stellen, besitzen selbst jedoch keine Vollzugs- bzw. Überwachungskompeten-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



zen. Insofern sind die Untersuchungsanstalten keine informationspflichtigen Stellen im Sinne des VIG.

Bezüglich Ihrer Anfrage zu Untersuchungsdaten muss ich Ihnen mitteilen, dass die Untersuchungen hierzu noch nicht abgeschlossen sind. Zur Verifizierung der bislang erzielten Ergebnisse sind weitere Analysen notwendig. Aufgrund der Dringlichkeit Ihrer Anfrage kann ich Ihnen jedoch eine Auflistung der bisherigen Befunde des CVUA-MEL, allerdings in anonymisierter Form ohne Angaben zu Herstellern und Produktnamen zukommen lassen. Eine Auflistung in dieser Form hat auch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von uns erhalten.

Um Ihnen antragsgemäß eine vollständige Auskunft erteilen zu können, müsste ich in Bezug auf die Namen der betroffenen Hersteller und Produkte ein Anhörungsverfahren gemäß § 5 Absatz 1 VIG bei den jeweils betroffenen Unternehmen durchführen, bevor ich Ihnen diese Daten zur Verfügung stellen kann. In diesem Fall würde sich die Bearbeitungsfrist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 VIG auf zwei Monate verlängern.

Da hierzu der Verwaltungsaufwand relativ hoch ist und dabei Gebühren anfallen können, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob Sie unter diesen Umständen das Auskunftersuchen nach dem VIG in Bezug auf die Ihnen mit diesem Antwortschreiben nicht erteilten Informationen (Namen der betroffenen Hersteller und Produkte) aufrecht erhalten wollen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

